

kunden der Kaiserzeit, ganz vorsichtig argumentieren müssen, oftmals auch im Konjunktiv, und in nicht seltenen Fällen wird das spezifische Notarsdiktat gegenüber dem übermächtigen Kanzleidiktat nahezu verblassen, so dass man die Frage nach dem Verfasser nicht mehr eindeutig beantworten kann. Im weitesten Sinn können auch Stilanalysen unter dem Begriff „innere Merkmale“ verstanden werden: regelmäßig werden inzwischen, seit der Kaiserzeit, die Privilegien hinsichtlich der Einhaltung des Cursus untersucht⁸⁵; eine auffallende Häufung von Stilmitteln oder Zitaten aus der christlichen oder Rechtsliteratur sollten ebenfalls in der Vorbemerkung an dieser Stelle erläutert werden. – Aus der Analyse der äußeren und inneren Merkmale kann nun die diplomatische Einordnung der Urkunde erfolgen. Die Unterscheidung zwischen Mandat⁸⁶ und Privileg ist relativ einfach, schwierig wird es erst bei den Privilegien. Vor allem ab der Kaiserkrönung Friedrichs II. hat sich die von Csendes für Heinrich VI. vorgenommene Unterscheidung⁸⁷ zwischen feierlichem Privileg, Privileg in gehobener Ausfertigung und einfachem Privileg deutlich bewährt. Grundsätzlich ist aber zu betonen, dass erstens die Unterscheidungsmerkmale zwischen den einzelnen Privilegentypen zwar tendenziell angegeben werden können, man aber nicht von einem für alle Fälle gültigen Kriterienkatalog sprechen darf, und zweitens sowohl die äußeren als auch die inneren Merkmale berücksichtigt werden müssen, wobei im Zweifelsfall die äußeren Merkmale (also das Layout des Originals) die entscheidende Rolle spielen sollten⁸⁸. Freilich wird es immer Privilegien geben, die

als einziger) verwendete er in der Corroboratio das Wort *inferius*: ... et *maiestatis nostre sigillo iussimus inferius roborari*. Vgl. zu den Eigenheiten dieses Notars Paul ZINSMAIER, Beiträge zur Diplomatik der Urkunden Friedrichs II., in: DA 41 (1985) S. 101–174, hier S. 164–174.

85) Zur Cursusanalyse siehe etwa MGH DD XIV,5 (wie Anm. 11) S. LXXVII–LXXXIV.

86) Wichtigste Charakteristika des Mandats sind im Layout der zu Beginn mit *FR* gekürzte Herrschername, ein relativ ausgeprägtes Querformat, der unmittelbare Anschluss der Datierung an den Kontext sowie, hinsichtlich der inneren Merkmale, die Existenz einer Inscriptio und Salutatio. In der Datierung ist das Fehlen des Inkarnationsjahres, also nur die Angabe von Tag, Monat und Indiktion, wesentlich. Vgl. als Anschauungsmaterial Abb. 9 und 18 in MGH DD XIV,5 (wie Anm. 11).

87) Peter CSENDES, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (Österreichische Akademie der Wissenschaften Denkschriften, Phil.–hist. Kl. 151, 1981) S. 89–92.

88) Feierliches Privileg: Chrismon, Elongata für das Protokoll und darin der Herrschername in einem kapital-unzionalen Auszeichnungsalphabet, Signumzeile in Elongata, Herrschermonogramm, Versalien im Text zur Kennzeichnung von Formularteilen (äußere Merkmale, vgl. Abb. 4f., 8, 11, 16f. und 21f. in MGH DD